

Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	5
B. CURRICULUM PSYCHOANALYSE	6
1. Zulassung und Weiterbildungstitel	6
2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	7
a. Die Weiterbildung in zwei Stufen	7
b. Die Lehranalyse	7
c. Die theoretischen Kenntnisse	8
d. Praktika	8
e. Vorprüfungen	9
f. Analytische Fallarbeit mit Klienten unter Supervision	9
g. Diplomprüfungen	9
3. Kosten der Weiterbildung	10
4. Rekursrecht	11
C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	12
1. Einleitung	12
2. Zulassung zum Studium, Bewerbung	12
a. Zulassungskriterien	12
b. Bewerbung	13
3. Aufnahmekommission	13
a. Allgemeines	13
b. Interviews	14
4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation	15
a. Semesterarten	15
b. Einschreibung und Exmatrikulation	16
5. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	17
a. Lehranalyse	17
b. Theoretische Kenntnisse	18
c. Seminararbeiten	19
d. Thesis	20
e. Praktika	21
f. Selbststudium	22
6. Die analytische Arbeit mit Analysanden und Klienten (Fallarbeit) unter Supervision	22
7. Fallarbeit und Supervision im Ausland	25
8. Fallberichte	25
9. Prüfungen	27
10. Diplomierung	29

11. Evaluation	29
12. Tabellarische Übersichten	31
Anforderungen Programm E	31
Anforderungen Programm K	34
Anforderungen Programm C	37
13. Anerkennung von Vorleistungen	40
14. Rekursrecht	40
15. Ombudsstelle	41
16. Standeskommission	41
17. Inkrafttreten	41

A. EINLEITUNG

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, ist im Jahr 1948 unter Mitwirkung des Schweizer Psychiaters Carl Gustav Jung gegründet worden.

Seine Analytische Psychologie und Psychotherapie gehört zu den psychodynamischen Therapien, die dem Unbewussten einen wichtigen Stellenwert beimessen.

Jung fügte der Vorstellung des individuellen jene des sogenannten kollektiven Unbewussten hinzu. Darin erkannte er die urtümlichen Prägungen und Grundmuster menschlichen Lebens, die er Archetypen nannte und die beispielsweise in Märchen und Mythen beschrieben werden. Von diesen Grundmustern her entwickeln sich Komplexe, die unsere individuellen Beziehungserfahrungen und persönliche Erlebnisse widerspiegeln und im Gedächtnis verankern.

Jungs Theorie der Komplexe hilft Persönlichkeitsentwicklungen, Beziehungskonflikte sowie seelische Fehlentwicklungen zu verstehen und darauf aufbauend psychotherapeutisch zu behandeln. Hierbei fördert die Jung'sche Psychotherapie die Entwicklung eigener Ressourcen und versteht ein psychisches Problem auch als eine Herausforderung zu einer notwendigen persönlichen Entwicklung: der Individuation.

In der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit spielen unter anderem Traumdeutung, Typologie, Bilder, Sandspiel sowie Aktive Imagination eine grosse Rolle für das Verständnis der bewussten und unbewussten psychischen Vorgänge. Sinn und Ziel der Arbeit mit dem Unbewussten ist, in Kontakt mit dem Lebendigen und den individuellen schöpferischen Möglichkeiten zu kommen. Davon ausgehend werden in der Jung'schen Psychologie und Psychotherapie Fragen nach dem Sinn und der Spiritualität berührt.

Die transkulturelle Ausrichtung erleichtert im interdisziplinären Austausch, Antworten auf die Herausforderungen in der globalisierten Welt und in den multikulturellen Gesellschaften zu finden.

B. CURRICULUM PSYCHOANALYSE¹

Das C.G. Jung-Institut bietet für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker Jung'scher Richtung drei Vertiefungsschwerpunkte an:

- für die analytische Arbeit mit Erwachsenen das Weiterbildungsprogramm E (Dauer 8 Semester)
- für die analytische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Weiterbildungsprogramm K (Dauer 8 Semester)
- für die analytische Arbeit mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen das kombinierte Weiterbildungsprogramm C (Dauer 8 Semester)

Das vom C.G. Jung-Institut erworbene Diplom als „Psychoanalytiker C.G. Jung-Institut Zürich“ garantiert nicht, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker im jeweiligen Heimatland des Studierenden erfüllt sind. Die gesetzlichen Anforderungen für eine Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker sind weltweit sehr unterschiedlich und zudem in raschem Wechsel begriffen, weshalb das C.G. Jung-Institut diesen verschiedenen Bedingungen in der Weiterbildung nicht umfänglich Rechnung tragen kann.

Jeder Studierende, der beabsichtigt, als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker in seinem Heimatland zu praktizieren, muss sich deshalb eigenverantwortlich nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erkundigen und sich später am Wohnort selbständig um eine Praxisbewilligung bemühen.

Falls Studierende über die Anforderungen des Instituts hinaus Mehrleistungen erbringen, um den Anforderungen in einem Land zu genügen, werden diese auf Wunsch von der Studiendirektion bestätigt.

1. Zulassung und Weiterbildungstitel

Bewerber für die Weiterbildung müssen mindestens 25 Jahre alt sein, einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss (Masterniveau) sowie 50 Stunden Selbsterfahrung in analytischer Psychologie nachweisen.

Jedem Studienbewerber wird eine Aufnahmekommission zugeteilt, die aus drei Mitgliedern besteht, die sogenannte individuelle Aufnahmekommission (iAK). In den Aufnahmegesprächen beurteilen sie die persönliche Eignung des Bewerbers als Analytiker und entscheiden über die Zulassung zum Studium. Die Mitglieder der individuellen Aufnahme-

¹ Der folgende Text benützt aus Gründen der Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form. Mit Bezeichnungen wie Studierender, Prüfer, Analytiker usw. sind immer beide Geschlechter gemeint.

kommission begleiten den Studierenden durch die gesamte Weiterbildung.

Nach Abschluss der Weiterbildung wird das Diplom "Psychoanalytiker C.G. Jung-Institut Zürich" verliehen.

Studierende im Weiterbildungscurriculum „Psychoanalyse“ können keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel gemäss PsyG (Psychologieberufegesetz der Schweiz) erwerben und haben später keine Möglichkeit, eine psychotherapeutische Tätigkeit in der Schweiz aufzunehmen.

2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Die Weiterbildung in zwei Stufen

Die erste Stufe der Weiterbildung bis zu den Vorprüfungen hat zum Ziel, dass Studierende die theoretischen Kenntnisse erwerben, um nach bestandener Vorprüfung mit Klienten analytisch arbeiten zu können.

Nach bestandenen Vorprüfungen wird der Weiterbildungskandidat zum Diplomkandidaten ernannt und ist berechtigt, unter der Anleitung von am C.G. Jung-Institut akkreditierten Supervisoren mit Klienten zu arbeiten und Veranstaltungen zu besuchen, die Diplomkandidaten vorbehalten sind.

Abweichend davon können Studierende, die bereits die Hälfte der geforderten Theoriestunden vor den Vorprüfungen absolviert haben und fallverantwortlich klinisch tätig sind, bei der Studiendirektion am Ende des zweiten Semesters einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit ab dem 3. Studiensemester stellen. Die Aufnahmekommission entscheidet, ob diesem Antrag stattgegeben wird.

Die zweite Stufe der Weiterbildung bis zum Diplom bzw. nach Erteilung der Berechtigung zur Fallarbeit bis zum Diplom dient dazu, den Studierenden zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker Jung'scher Richtung zu befähigen.

Nach bestandenen Diplomprüfungen und Annahme der schriftlichen Thesis sowie der Zustimmung der Aufnahmekommission wird dem Studierenden das Diplom verliehen.

b. Die Lehranalyse

Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) ist Kernstück der Weiterbildung.

Sie begleitet die gesamte Studienzeit, umfasst mindestens 300 Stunden und untersteht wie jede analytische oder psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht. Sie wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Eine Lehranalytisesitzung dauert 45 Minuten.

c. Die theoretischen Kenntnisse

Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden den Erwerb von mindestens 400 Credits Theorie nachweisen. Ein Credit dauert 45 Minuten.

Dem Studierenden steht die Auswahl der von ihm zu besuchenden Vorlesungen und Seminare weitgehend frei. Die Veranstaltungen sollen das notwendige theoretische Fachwissen für die Prüfungsfächer vermitteln, und darüber hinaus Einblicke in Wissensgebiete bieten, die für die Analytische Psychologie und Psychotherapie relevant sind.

Je nach Programm sind mehrere schriftliche Arbeiten anzufertigen, die von einem Prüfer, Lehranalytiker oder Supervisor bewertet werden. Der persönliche Lehranalytiker/Selbsterfahrungs-therapeut sowie die Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission sind dazu jedoch nicht berechtigt.

Von allen Kandidaten wird eine grössere schriftliche Abschlussarbeit, die Thesis, erwartet. Ihr Inhalt ist Gegenstand der Diplomprüfung "Thesisbesprechung". Die Thesis soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

d. Praktika

In den klinischen Praktika (mindestens 12 Wochen bei einer 40-Stundenwoche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger) sollen die Studierenden Erfahrungen mit einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen erwerben.

Für das Programm E muss ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum (mindestens 50% Arbeitspensum) in einer stationären oder ambulanten psychiatrisch/psychotherapeutischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene absolviert werden, für das Programm K drei Monate in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/ oder Jugendliche. Entsprechend sollte der Studierende für das Programm C im Lauf seines zwölfwöchigen Praktikums klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sammeln.

Als Praktika gelten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis sowie auch unentgeltlich geleistete Praktika.

Praktika müssen nach dem Hochschulstudium erfolgen. Sie sollen innerhalb der postgradualen Weiterbildung am Institut stattfinden, im Einzelfall können Praktika, die bis zu sechs Jahre vor Beginn der Weiterbildung geleistet worden sind, anerkannt werden.

Die detaillierte Beschreibung der Anforderungen findet sich unter Art. 24.

e. Vorprüfungen

Der erste Teil der Weiterbildung schliesst in allen Programmen mit jeweils acht Vorprüfungen ab.

Beispielsweise werden in den Vorprüfungen des Programms E folgende Fächer geprüft: „Vergleichende Entwicklungspsychologie“, „Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen“, „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie“, „Grundlagen der Analytischen Psychologie“, „Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht“, „Der Traum beim Erwachsenen in tiefenpsychologischer Sicht“, „Vergleichende Religionswissenschaft“, „Grundlagen der Ethnologie“.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich unter „Tabellarische Übersichten“.

f. Analytische Fallarbeit mit Klienten unter Supervision

Nach der Ernennung zum Diplomkandidaten bzw. nach Erteilung der Berechtigung zur Fallarbeit sind in den Programmen E und K mindestens 300 Fallstunden und im Programm C mindestens 400 Fallstunden mit Klienten zu leisten. Es soll im Programm E mit mindestens drei Klienten, im Programm K mit mindestens vier und im Programm C mit mindestens fünf Klienten gearbeitet werden. Eine Fallstunde dauert 45 Minuten.

Die analytische Fallarbeit, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung mit Klienten geleistet wird, untersteht der Aufsicht des Instituts und muss während des ganzen Studiums regelmässig von akkreditierten Supervisoren des Instituts supervidiert werden.

Die Arbeit mit Klienten muss in den Programmen E und K mit insgesamt mindestens 140 Supervisionssitzungen begleitet werden. Davon müssen mindestens 80 Sitzungen im Einzelsetting und mindestens 60 Sitzungen als Gruppensupervision absolviert werden.

Die Arbeit mit Klienten muss im Programm C mit insgesamt mindestens 180 Supervisionssitzungen begleitet werden. Davon müssen mindestens 100 Sitzungen im Einzelsetting und mindestens 80 Sitzungen als Gruppensupervision absolviert werden

Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 45 Minuten, eine Sitzung Gruppensupervision dauert 90 Minuten.

g. Diplomprüfungen

Der zweite Teil der Weiterbildung schliesst ab mit jeweils sechs Diplomprüfungen in den Programmen E und K und acht Prüfungen im Programm C.

Beispielsweise werden im Diplom des Programms E folgende Fächer geprüft: „Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen“, „Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie“, „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“, „Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die Anwendung in der Praxis“, „Der Individuationsprozess und seine Symbole“, „Besprechung der Thesis“.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich unter „Tabellarische Übersichten“.

3. Kosten der Weiterbildung

In den Programmen E und K fallen mindestens folgende Kosten an:
(Stand: Oktober 2018)

Aufnahme-, Aufnahmekommissions-, Semester- und Prüfungsgebühren ergeben ca.:	31'080 CHF
Lehranalyse (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF ²)	33'750 CHF
Einzelsupervision (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	10'800 CHF
Gruppensupervision (pro Sitzung à 90 Minuten 40 CHF)	3'000 CHF
Summe	min. 78'630 CHF

Im Programm C fallen mindestens folgende Kosten an:
(Stand: Oktober 2018)

Aufnahme-, Aufnahmekommissions-, Semester- und Prüfungsgebühren ergeben ca.:	31'780 CHF
Lehranalyse (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	33'750 CHF
Einzelsupervision (pro Sitzung à 45 Minuten 135 CHF)	13'500 CHF
Gruppensupervision (pro Sitzung à 90 Minuten 40 CHF)	4'000 CHF
Summe	min. 83'030 CHF

In diesen Gebühren sind Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten und individuell benötigtes Studienmaterial sowie weitere Gebühren (Eintrag in das Berufsregister, Praxisbewilligung usw.) nicht enthalten.

Prüfer, Experten, Thesis Berater, Thesis Co-Berater, Lektoren und Betreuer von Seminararbeiten werden für ihren Aufwand vom Institut entschädigt. Zusätzliche Honorarforderungen an die Studierenden sind nur in Ausnahmefällen statthaft. Diese müssen vorab von der Studiendirektion genehmigt werden.

² Alle Angaben basieren auf durchschnittlichen Honoraren

4. Rekursrecht

Gegen Entscheide der Aufnahmekommission, der Studiendirektion sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung ist ein Rekurs möglich. Die Einzelheiten des Rekursverfahrens sind ab Art. 41 beschrieben. Es wird empfohlen, vor Einreichung eines Rekurses ein Gespräch mit der Studiendirektion zu suchen.

C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Einleitung

Art. 1:

Allgemein

¹ Das vorliegende Weiterbildungscurriculum „Psychoanalyse“ einschliesslich der Ausführungsbestimmungen 2018 ist eine überarbeitete Fassung des früher gültigen Weiterbildungscurriculum „Analytiker International“ von 2015. Es tritt mit Beginn des Wintersemesters 2018/19 in Kraft.

Schweigepflicht

² Jeder Studierende verpflichtet sich zu Beginn des Studiums, die Schweigepflicht einzuhalten. Diese und weitere ethische Richtlinien sind in der Standesordnung des C.G. Jung-Instituts beschrieben. Zudem sind die Instituts- und Hausordnung zu beachten.

2. Zulassung zum Studium, Bewerbung

a. Zulassungskriterien

Art. 2:

Akademiker aller Fakultäten

¹ Bewerber für die Weiterbildung müssen einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss (Masterniveau) nachweisen.

² Nach Abschluss der Weiterbildung erhalten Studierende das Diplom "Psychoanalytiker C.G. Jung-Institut Zürich".

³ Absolventen des Weiterbildungscurriculums „Psychoanalyse“ können jedoch keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel gemäss PsyG (Psychologieberufegesetz der Schweiz) erwerben und haben später keine Möglichkeit, eine psychotherapeutische Tätigkeit in der Schweiz aufzunehmen.

Art. 3:

Sprachkenntnisse

¹ Studierende müssen mindestens eine der beiden Unterrichtssprachen des Instituts beherrschen (Deutsch oder Englisch).

² Prüfungen können wahlweise in Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

Art. 4:

Mindestalter, persönliche Reife

¹ Um den Schutz der künftigen Analysanden und Klienten zu gewährleisten, stellen sich hohe Anforderungen bezüglich persönlicher Reife und Eignung zum Beruf des Psychoanalytikers. Zwar kann das Lebensalter

nicht immer als Massstab persönlicher Reife gelten, dennoch wird vom Institut ein Mindestalter von 25 Jahren bei der Bewerbung vorausgesetzt.

² Des Weiteren bedarf es vor Studienbeginn mindestens 50 Stunden absolvierter Lehranalyse (persönliche Selbsterfahrung) im Rahmen einer Jung'schen Analyse bei einem Mitglied der International Association for Analytical Psychology, IAAP.

³ In der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission werden die Kriterien beschrieben, die einer Prüfung der Eignung zum Analytiker zugrunde liegen.

⁴ Alle persönlichen Dokumente werden vertraulich behandelt.

b. Bewerbung

Art. 5:

Bewerbung und
Aufnahmeverfahren

¹ Da das Aufnahmeverfahren nach Eingang aller Unterlagen beim Institut zwei Monate beanspruchen kann, sollte die Bewerbung mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden. Das Studium kann mit jedem Semesterbeginn, jeweils im April und im Oktober, aufgenommen werden. Die Aufnahmekommission prüft die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs.

² Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular (www.junginstitut.ch) werden folgende Bewerbungsunterlagen zuhanden der Studiendirektion in vierfacher Ausführung erbeten:

- Foto neueren Datums
- Fotokopie des akademischen Abschlussdiploms
- Schilderung des Lebenslaufes auf 5-10 Seiten. Darin sollten die wichtigsten persönlichen Erlebnisse und inneren Erfahrungen beschrieben werden, insbesondere die Auseinandersetzung mit Konflikten, Krisen oder Problemen in verschiedenen Lebensabschnitten sowie die Begegnung mit der Jung'schen Psychologie und die Motivation zum Studium
- Bescheinigung der bisherigen Analysesitzungen (Selbsterfahrung)
- Einzahlung der Anmeldegebühr (keine Rückerstattung)

3. **Aufnahmekommission**

a. Allgemeines

Art. 6:

Allgemein

¹ Die Aufnahmekommission begleitet die Studierenden durch die ganze Weiterbildung und beurteilt deren Eignung zum Beruf des Analytikers.

² Im Auftrag des Vorstands Lehre entscheidet die Aufnahmekommission über die Zulassung des Bewerbers zum Studium (Aufnahmegespräche), die spätere Ernennung zum Diplomkandidaten (Promotionsgespräche) sowie die Diplomierung. Alle Entscheide der Aufnahmekommission werden dem Bewerber oder Studierenden schriftlich mitgeteilt.

³ Die Immatrikulation am Institut hat innerhalb von drei der Zulassung folgenden Semester zu erfolgen.

b. Interviews

Art. 7:

Aufnahmegespräch

¹ Sobald die Bewerbungsunterlagen der Studiendirektion vollständig vorliegen, werden diese geprüft. Personen, die in die Auswahl kommen, werden zu Interviews gebeten, wozu die Bewerber nach Zürich kommen müssen. Es handelt sich um Einzelgespräche mit drei Mitgliedern der Aufnahmekommission, und zwar um zwei einstündige Gespräche mit jedem Mitglied (insgesamt sechs Interviews).

² Mit der Einladung zu den Interviews wird die Rechnung zugestellt, die vor Beginn der Interviews zu bezahlen ist. Bei Nichtzulassung zur Weiterbildung ist eine Rückerstattung der Interviewgebühren nicht möglich.

Art. 8:

Promotionsgespräch

¹ Frühestens am Ende des zweiten Semesters (zu den Bedingungen siehe S. 7), bzw. kurz vor oder während den Vorprüfungen werden die Studierenden wiederum zu jeweils einem Einzelgespräch mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Aufnahmekommission, zu den sogenannten „Promotionsgesprächen“, eingeladen. Diese Interviews sind kostenpflichtig.

² Die Aufnahmekommission entscheidet anhand dieser insgesamt drei Promotionsgespräche über die Zulassung zum zweiten Teil des Studiums.

Art. 9:

Aufgaben der Auswahlkommission

¹ Den Studierenden können Auflagen gemacht werden, und sie können jederzeit zu Nachgesprächen mit einem oder mehreren Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission gebeten werden. Diese Gespräche sind für die Studierenden kostenlos. Sie dienen dazu, Studierende möglichst frühzeitig auf Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich damit auseinander zu setzen und sie nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Aufnahmekommission zieht dabei den Schutz der Klienten in Betracht.

² Zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgabe steht es der Aufnahmekommission frei, sich über die Beurteilung eines Studierenden durch die Leiter

der Seminare und Gruppensupervisionen oder durch die Supervisoren informieren zu lassen.

³ Der Studierende hat ein Recht auf ein kostenloses Gespräch mit einem Kommissionsmitglied über ihm auferlegte Auflagen. Dies gilt auch, wenn eine Verschiebung der Promotion beziehungsweise der Diplomierung oder der Abbruch des Studiums verlangt wird.

⁴ Die Gründe einer Verschiebung oder eines Studienabbruchs werden protokolliert. Der Studierende kann die Protokolle einsehen.

⁵ Im Fall eines von der Aufnahmekommission geforderten Studienabbruchs beträgt die Wiederbewerbungsfrist mindestens zwei Jahre.

⁶ Wird ein Studienbewerber abgelehnt, so kann er sich frühestens nach zwei Jahren erneut um eine Aufnahme in die Weiterbildung bewerben.

⁷ Falls ein Studierender das Programm wechselt, finden keine weiteren Interviews bei der Aufnahmekommission statt.

4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation

a. Semesterarten

Art. 10:

Studiensemester

¹ Studierende müssen in allen Programmen mindestens acht ordentliche Semester eingeschrieben sein. Das Studienangebot ist im Vorlesungsverzeichnis beschrieben.

² Prüfungen können ausschliesslich in einem Studiensemester abgelegt werden. Dies gilt nicht für die Besprechung der Thesis.

³ Vor dem Einschreibetermin ist das ausgefüllte Einschreibeformular an das Studiensekretariat zu senden und die Semestergebühr zu bezahlen.

Art. 11:

Urlaubssemester

¹ Studierende können sich während ihres Studiums insgesamt bis zu sechs Semester beurlauben lassen, wobei höchstens zwei Urlaubssemester in Folge möglich sind.

² Urlaubssemester werden nicht an die Mindestanzahl ordentlicher Studiensemester angerechnet.

³ Während des Urlaubs können keine Seminare besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studententarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Thesis können keine Examina abgelegt werden. Geleistete Praktika, Lehranalyse- und Supervisionsstunden werden anerkannt.

⁴ Es genügt, vor dem Einschreibetermin für jedes Urlaubssemester das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Urlaubsgebühr zu bezahlen.

Art. 12:

Thesissemester

¹ Sind alle Erfordernisse zur Diplomierung ausser der Thesis erfüllt, so kann die Studiendirektion auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzliche Thesissemester gewähren, auch für das Semester, in dem die Thesisbesprechung stattfindet. Bis zu vier Thesissemester in Folge sind möglich.

² Thesissemester werden nicht an die Mindestanzahl ordentlicher Studiensemester angerechnet.

³ Während des Thesissemesters können keine Seminare, ausgenommen das Diplomanden- und Forschungskolloquium, besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studententarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Thesis können keine Examina abgelegt werden.

⁴ Es genügt, vor dem Einschreibetermin für jedes Thesissemester das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Thesissemestergebühr zu bezahlen.

b. Einschreibung und Exmatrikulation

Art. 13:

Einschreibung

¹ Aus administrativen Gründen ist es erforderlich, dass Studierende, die ihre Immatrikulation am Institut aufrechterhalten möchten, sich für jedes Semester neu einschreiben. Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, informiert er die Studiendirektion.

² Das Einschreibeformular muss bis zum Einschreibetermin vollständig ausgefüllt beim Sekretariat vorliegen. Die Semestergebühren müssen bis vor Semesterbeginn entrichtet werden.

Art. 14:

Exmatrikulation

¹ Jeder Studierende kann sich unter Wahrung der Einschreibefrist (siehe Vorlesungsverzeichnis) exmatrikulieren. Die schriftliche Mitteilung ist an die Studiendirektion zu richten.

² Wer die Weiterbildung wieder aufnehmen möchte, kann das innerhalb von vier Semestern tun, ohne das Aufnahmeverfahren erneut zu durchlaufen.

³ Bei Nichtzahlung nach der zweiten Mahnung einer Semestergebühr erfolgt die Exmatrikulation.

⁴ Bei Nichtbestehen einer Prüfung im dritten Anlauf erfolgt die Exmatrikulation.

5. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Lehranalyse

Art. 15:

Umfang der
Lehranalyse

¹ Eine Lehranalytisesitzung dauert 45 Minuten.

² Die Lehranalyse wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Persönliche Analytiker können deshalb weder als Supervisoren noch als Prüfer, Beisitzer, Betreuer für Seminararbeiten noch als Thesis Berater oder Co-Berater gewählt werden. Mitglieder der eigenen individuellen Aufnahmekommission können nicht als Lehranalytiker gewählt werden, ausgenommen, sie treten von dieser Funktion zurück.

³ Die Lehranalyse umfasst mindestens 300 Stunden: davon mindestens 150 bis zur Vorprüfungen und die restlichen 150 bis zum Diplom.

Art. 16:

Lehranalyse:
Grundsätze

¹ Die Lehranalyse muss während der Weiterbildung bei einem Lehranalytiker oder Lehranalytiker/Supervisor des C.G. Jung-Instituts Zürich absolviert werden. Lehranalytiker sind vom Institut ernannt und im „Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildungner“ aufgeführt.

² Im Ausland lebende Studierende können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Lehranalytikers an ihrem Heimatort stellen. Für eine solche Anerkennung ist neben der Mitgliedschaft in der IAAP eine mindestens fünf Jahre bestehende Tätigkeit als Jung'scher Analytiker nachzuweisen. Der externe Lehranalytiker ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr.

³ Es ist ratsam, dass Studierende abklären, ob der von ihnen gewählte externe Lehranalytiker im Heimatland als Weiterbildungner anerkannt ist.

⁴ Es wird empfohlen, im Laufe der Lehranalyse sowohl mit einer Analytikerin als auch mit einem Analytiker zu arbeiten. Es ist jedoch nicht gestattet, gleichzeitig mit zwei Analytikern zu arbeiten.

⁵ Mindestens 100 Stunden der Lehranalyse müssen beim gleichen Analytiker erfolgen. Diese Bestimmung trägt dem Charakter der Analyse als eines kontinuierlichen seelischen Prozesses Rechnung.

⁶ Weniger als 25 Analysestunden bei der gleichen Person können nicht als Teil der Lehranalyse anerkannt werden.

⁷ Die Lehranalyse hat in der Regel in gemeinsamer persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten zu erfolgen. 30 Prozent der Lehranalyse (bei 300 Stunden also 100 Stunden) darf per Videogespräch erfolgen. Da bei Videogesprächen die Datenschutzsicherheit nicht gewährleistet ist,

müssen die Nutzer entscheiden, ob sie dieses Risiko eigenverantwortlich tragen können.

⁸ Die Lehranalyse untersteht wie jede analytische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht.

⁹ Die Mindestzahl an Lehranalysestunden, die für die Examina verlangt wird, muss von den jeweiligen Lehranalytikern bestätigt werden.

Art. 17:

Anerkennung
anderer
Analysestunden

¹ Analysen mit anerkannten Jung'schen Analytikern (Mitgliedern der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie IAAP) vor Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm können an die erforderlichen 300 Stunden Lehranalyse angerechnet werden, jedoch höchstens im Umfang von 50 Stunden. Ihre Anerkennung muss nach Studienbeginn bei der Studiendirektion beantragt werden.

² Wird Teilnehmern der Allgemeinen Fortbildung ein Studiensemester nachträglich als Teil der Weiterbildung anerkannt, so gilt dies im Allgemeinen auch für die Analyse während dieser Zeit.

b. Theoretische Kenntnisse

Art. 18:

Vorlesungen und
Seminare

¹ Die Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden angeboten, damit sie sich die notwendigen theoretischen Voraussetzungen zur Erreichung des Diploms aneignen und darüber hinaus Einblick in Wissensgebiete gewinnen, die für die Analytische Psychologie und Psychotherapie relevant sind. Es wird empfohlen, dass sich Studierende im Erwachsenenprogramm auch einen Einblick in die analytische Arbeit mit Kindern verschaffen und Studierende im Kinderprogramm in die analytische Arbeit mit Erwachsenen.

Credit (45 Minuten)

² Die Führung eines Testatheftes ist notwendig (im Sekretariat erhältlich). Die Studierenden müssen im Laufe ihres Studiums den Besuch von mindestens 400 Credits Theorie nachweisen.

Pflichtseminare

³ Seminare und Vorlesungen in deutscher Sprache finden in der Regel von Donnerstag bis Samstag, gelegentlich auch am Sonntag statt. Veranstaltungen in englischer Sprache werden in Blockform (dreiwöchige ganztägige Intensivkurse) angeboten.

⁴ Nach den Vorprüfungen und vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen ist der Besuch der Seminare Klinischer Block I und II für alle Studierenden, ausgenommen für Psychiater und Psychotherapeuten, verpflichtend.

⁵ Das Einführungsseminar sowie das Prüfungsseminar „Projektiver Wortassoziations-Test“ sind für die Studierenden der Programme E und C obligatorisch.

⁶ Es empfiehlt sich zudem, für die Vorbereitung auf die Vorprüfungen bzw. auf die Diplomprüfungen an Kursen in Fachgebieten teilzunehmen, die in den Examina geprüft werden.

⁷ Wer sich für ein Seminar eingeschrieben hat, ist verpflichtet, daran teilzunehmen. Abmeldungen sind bis 3 Tage vor Unterrichtsbeginn möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen wird eine Säumnisgebühr erhoben.

c. Seminararbeiten

Art 19:

Allgemeines

¹ Je nach Programm sind mehrere schriftliche Arbeiten anzufertigen, in denen Gesichtspunkte der Analytischen Psychologie Berücksichtigung finden. Die Seminararbeit ist bei einem Prüfer, Lehranalytiker, Anwärter Supervisor oder Supervisor des Instituts einzureichen. Frühere oder gegenwärtige Analytiker sowie Mitglieder der eigenen Aufnahme-kommission sind ausgeschlossen.

² Das Thema kann nach Rücksprache mit dem Betreuer der Seminararbeit frei gewählt werden. Der Studierende gibt dem Betreuer zusammen mit seiner Seminararbeit ein Bewertungsformular, das im Studiensekretariat erhältlich ist, mit der Bitte, dieses ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden.

³ Die von dem Betreuer angenommene Seminararbeit und die Bewertung müssen bei der Anmeldung für die Vorprüfungen bzw. die Diplomprüfungen im Studiensekretariat vorliegen.

Art. 20:

Programm E

Im Programm E sind zwei Seminararbeiten von 10 bis 20 Seiten³ über symbolisches Material zu verfassen, jeweils eine Seminararbeit vor den Vorprüfungen und die zweite vor den Diplomprüfungen.

Art. 21:

Programm E + C

¹ Jeder Diplomkandidat im Programm E und C muss im Rahmen des sogenannten Prüfungsseminars „Projektiver Wortassoziations-Test“ einen Wortassoziations-Test ausarbeiten.

² Vorgängig muss das Einführungsseminar zum Wortassoziations-Test besucht werden. Beide Seminare sind obligatorisch.

³ Jeder Teilnehmer arbeitet einen Wortassoziations-Test im professionellen Umfeld aus und sendet Protokoll und Kontext seines Tests an die Seminarleitung. Erst nachdem er den Test den Kollegen im Prüfungsseminar vorgestellt hat, schreibt der Teilnehmer die eigentliche Auswertung und übergibt sie der Seminarleitung zur Beurteilung.

³ Eine Seite entspricht 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen

⁴ Die Beurteilung geschieht wie bei den anderen Seminararbeiten mittels eines Beurteilungsblattes, welches vom Leiter des Prüfungsseminars dem Studiensekretariat zugestellt wird.

Art. 22:

Programm K + C

¹ In den Programmen K und C werden zusätzlich verlangt:

- vor den Vorprüfungen:
eine Arbeit über einen projektiven Test, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.
- vor den Diplomprüfungen:
 - a) ein Anamnesebericht über ein Kind oder einen Jugendlichen: Der Bericht von 8 bis 12 Seiten soll innerhalb einer laufenden oder abgeschlossenen Analyse mit einem Kind oder Jugendlichen erarbeitet werden. Es soll eine vertiefte Anamnese mit den Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen erhoben werden. Die Erhebung muss durch eigene Überlegungen zur konkreten Arbeit mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seinen Bezugspersonen und durch Interpretation aus der Sicht der Analytischen Psychologie ergänzt werden.
 - b) eine Seminararbeit zur Interaktion innerhalb einer Familie: Die Arbeit gibt Gelegenheit, sich theoretische Kenntnisse in mindestens einem familientherapeutischen Konzept (nach freier Wahl) zu erarbeiten, sich damit in der eigenen analytischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen auseinander zu setzen und zu versuchen, eine Verbindung zwischen diesem Ansatz und der Analytischen Psychologie herzustellen.

² Als Betreuer kommen Prüfer aus dem Fachbereich Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Anwarter Supervisoren sowie Supervisoren für die Analytische Therapie mit Kindern und Jugendlichen (AKJS* und AKJS) in Frage.

d. Thesis

Art. 23:

Thesis

¹ Es wird empfohlen, gleich zu Beginn der Arbeit an der Thesis einen Thesis Berater zu suchen. Die Wahl des Thesis Beraters sowie das zwischen Berater und Student vereinbarte Thesisthema müssen von der Studiendirektion genehmigt werden. Dafür muss ein Abstract (incl. Inhaltsverzeichnis sowie den wichtigsten Literaturangaben) von etwa 1 bis 2 Seiten, sowie die Namen des Thesis Beraters und von zwei Co-Beratern eingereicht werden.

² Die Studierenden können sowohl den Thesis Berater als auch die beiden Thesis Co-Berater selbst wählen. Als Thesis Berater kommen alle Prüfer, Lehranalytiker und Supervisoren in Frage. Als Thesis Co-Berater stehen alle akkreditierten Analytiker zur Verfügung. Gegenwärtige und

frühere persönliche Analytiker, sowie Mitglieder der individuellen Aufnahmekommission können weder Thesis Berater noch Thesis Co-Berater sein. Es kann ein externer Thesis Co-Berater hinzugezogen werden, wenn es themenrelevant und dieser angemessen qualifiziert ist.

³ Die Thesis muss spätestens acht Wochen vor der Besprechung dem Thesis Berater und den beiden Co-Beratern, welche die Thesis ebenfalls beurteilen, vorliegen.

⁴ Studierende vereinbaren selbst den Termin und den Ort für die Thesisbesprechung mit ihrem Berater und den Thesis Co-Beratern innerhalb der Examensperiode, nachdem der Berater die schriftliche Arbeit akzeptiert hat. Es ist ratsam bei der Terminfestlegung zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Thesisbesprechung noch Nachbesserungen am Text verlangt werden können und diese vor der Examenskonferenz erledigt sowie vom Berater gut geheissen werden müssen, damit die Diplomierung innerhalb der aktuellen Prüfungsperiode erfolgen kann.

⁵ Eine Zusammenfassung der Thesis auf 5 bis 10 Zeilen muss zur Thesisbesprechung mitgebracht werden; ferner ist eine Kopie davon spätestens drei Wochen vor der Examenskonferenz dem Studiensekretariat abzugeben. Die Thesis wird nicht mit Noten bewertet; sie wird angenommen oder abgelehnt.

⁶ Eine gebundene Kopie und eine elektronische Version der angenommenen Thesis müssen dem Studiensekretariat für die Bibliothek des Instituts abgegeben werden, bevor das Diplom ausgehändigt wird. Personendaten von Klienten sind zu anonymisieren.

e. Praktika

Art 24:

Praktika

¹ Die Studierenden haben vor dem Diplom als Psychoanalytiker psychotherapiebezogene Praktika von 12 Wochen Dauer (12 Wochen Vollzeit bei einer 40 Stundenwoche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger) in einer Institution der psychosozialen Grundversorgung auszuweisen.

² Praktikanten sollen nach Möglichkeit an den institutionsinternen Veranstaltungen wie z.B. Supervisions- und Teamsitzungen teilnehmen.

³ Für das Programm E muss ein mindestens 12-wöchiges Praktikum (generell mindestens 50% Arbeitspensum) in einer stationären oder ambulanten psychiatrischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene absolviert werden, für das Programm K 12 Wochen in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/oder Jugendliche.

⁴ Entsprechend sollte der Student für das Programm C im Lauf seiner 12-wöchigen Praktika klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sammeln. Das Verhältnis der Arbeitszeiten von Praktika mit

Erwachsenen zu Praktika mit Kindern/Jugendlichen – oder umgekehrt – sollte annähernd ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁵ Es ist ratsam, sich vor dem Praktikum in einer Klinik bzw. Institution bei der Studiendirektion zu erkundigen, ob dieses Praktikum angerechnet wird, und – falls erforderlich – einen Studienurlaub einzuplanen.

⁶ Der Studierende muss dem C.G. Jung-Institut das Arbeitszeugnis des Praktikumsleiters vorlegen.

⁷ Als Praktika gelten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis sowie auch unentgeltlich geleistete Praktika.

⁸ Praktika müssen nach dem Hochschulstudium erfolgen. Sie sollen innerhalb der postgradualen Weiterbildung am Institut stattfinden, im Einzelfall können Praktika, die bis zu sechs Jahre vor Beginn der Weiterbildung geleistet worden sind, anerkannt werden.

f. Selbststudium

Art. 25:

Selbststudium

Die vertiefende Literatur kann je nach eigenem Interesse von den Studierenden selbst gewählt werden, Anregung geben Dozenten, Lehranalytiker, Prüfer und Supervisoren. Zu jedem Prüfungsfach liegt eine Literaturliste auf.

6. Die analytische Arbeit mit Analysanden und Klienten (Fallarbeit) unter Supervision

Art. 26:

Allgemeines

¹ Jede Arbeit mit Klienten, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung geleistet wird, untersteht der regelmässigen Aufsicht des Instituts durch Supervisoren des Instituts. Diese Supervision begleitet die ganze Dauer der jeweiligen Fallarbeit.

² Die Supervisoren können jederzeit einen schriftlichen Bericht über die Arbeit mit Klienten verlangen.

³ Pro Fall trägt ein Supervisor die Verantwortung; er muss über diese Verantwortlichkeit sowie die Nummer des entsprechenden Falls informiert werden. Parallele Supervision ist nur mit dem Einverständnis des Hauptverantwortlichen erlaubt.

⁴ Vor Beginn der Fallarbeit sind die "Vorschriften zur Fallarbeit im Weiterbildungscurriculum Psychoanalyse" sowie die Landesregeln zu studieren und deren Erhalt zu bestätigen. Die Teilnahme an der Vorbesprechung zur Übernahme von Fällen ist obligatorisch.

⁵ Die analytische Arbeit der Studierenden mit ihren Klienten per Telefon oder über andere mechanische oder elektronische Hilfsmittel (Fax, E-mail, Internet usw.) ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Art 27:

Behandlungsstunden
= Fallarbeit

¹ Das C.G. Jung-Institut verlangt, dass in den Programmen E und K mindestens 300 Fallstunden, im Programm C mindestens 400 Fallstunden geleistet werden. Eine Fallstunde dauert 45 Minuten.

² Im Programm E muss mit mindestens drei erwachsenen Klienten gearbeitet werden, davon müssen zwei Langzeitfälle sein. Ein Langzeitfall hat mindestens 60 Stunden.

³ Im Programm K muss mit mindestens vier Kindern/Jugendlichen gearbeitet werden, davon müssen zwei Langzeitfälle sein. Ein Langzeitfall hat mindestens 60 Stunden.

⁴ Im Programm C muss mit mindestens fünf Erwachsenen/Kindern/Jugendlichen gearbeitet und es müssen insgesamt drei Langzeitfälle nachgewiesen werden. Demnach müssen zwei Fälle mit erwachsenen Klienten und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von jeweils mindestens 60 Stunden nachgewiesen werden. Oder: ein Fall mit einem erwachsenen Klienten und zwei Fälle mit Kindern/Jugendlichen von jeweils mindestens 60 Stunden.

⁵ Es soll mit männlichen und weiblichen Klienten gearbeitet werden.

⁶ Bei der Arbeit mit Erwachsenen können Fälle mit weniger als 20 Stunden nicht angerechnet werden, bei der Arbeit mit Kindern können Fälle mit weniger als 10 Stunden nicht angerechnet werden.

⁷ Die Supervision erfolgt in den Programmen E und K in insgesamt 140 Supervisionssitzungen und im Programm C in 180 Supervisionsitzungen.

⁸ Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Analytiker gewählt werden. Mitglieder der eigenen individuellen Aufnahmekommission dürfen nicht als Einzelsupervisoren gewählt werden, jedoch als Gruppensupervisoren.

Art. 28:

Einzelsupervision,
Videogespräch

¹ In den Programmen E und K müssen mindestens 80 Sitzungen im Einzelsetting und im Programm C mindestens 100 Sitzungen im Einzelsetting mit mindestens zwei Supervisoren absolviert werden. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 45 Minuten.

² Im Programm C sollte das Verhältnis der Stunden an Einzelsupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

³ Es wird empfohlen, dass die Einzelsupervision in gemeinsamer persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten stattfindet. Sie darf auch per

Videogespräch erfolgen. Da bei Videogesprächen die Datenschutzsicherheit nicht gewährleistet ist, müssen die Nutzer entscheiden, ob sie dieses Risiko eigenverantwortlich tragen können.

Art. 29

Gruppensupervision

¹ In den Programmen E und K müssen mindestens 60 Sitzungen und im Programm C mindestens 80 Sitzungen in Gruppensupervision erfolgen. Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Analytiker gewählt werden.

² Im Programm E und K muss Gruppensupervision bei mindestens 2, im Programm C bei mindestens 3 verschiedenen Supervisoren besucht werden

³ Eine Sitzung Gruppensupervision dauert 90 Minuten. Alle Gruppensupervisionen erfolgen in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten; technische Hilfsmittel wie etwa Videogespräch sind nicht möglich.

⁴ Mindestens fünf Sitzungen in Folge müssen pro Gruppe besucht werden.

⁵ Im Programm C sollte das Verhältnis der Stunden an Gruppensupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁶ Jeder Kandidat muss in allen Programmen dreimal einen eigenen Fall vorstellen.

⁷ Leiter der Gruppensupervisionen geben keine Beurteilung über die Kandidaten ab, sondern bestätigen nur den Besuch der Sitzungen zu Händen des Studiensekretariats.

Art. 30:

Beurteilung durch die Supervisoren

Nach 150 Fallstunden in den Programmen E und K bzw. nach 200 Fallstunden im Programm C und mindestens ein halbes Jahr vor dem Diplomexamen sollen die Studierenden jeden ihrer Einzelsupervisoren um Beurteilung ihrer Fallarbeit bitten. Diesbezügliche Formulare sind im Studiensekretariat erhältlich und von den betreffenden Supervisoren ausgefüllt an das Studiensekretariat zu Händen der Aufnahme-kommission abzugeben.

Ebenso muss die abschliessende Beurteilung der Fallarbeit (Schlussbericht) durch die Supervisoren erfolgen.

7. Fallarbeit und Supervision im Ausland

Art 31:

Externe
Einzelsupervision
und
Gruppensupervision

¹ Ausländische Studierende können die Erlaubnis erhalten, ihre Fallstunden im Ausland zu leisten und einen Teil der Fallarbeit im Ausland supervidieren zu lassen.

² Die Einzelsupervision im Ausland muss in einer vom Institut akzeptierten Weise erfolgen. Die Studierenden können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Supervisors an ihrem Heimatort stellen. Für eine solche Anerkennung ist neben der Mitgliedschaft in der IAAP eine mindestens fünf Jahre bestehende Tätigkeit als Jung'scher Analytiker nachzuweisen. Der externe Supervisor ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr. Es ist ratsam, dass Studierende abklären, ob der von ihnen gewählte externe Supervisor im Heimatland als Weiterbildner anerkannt ist.

³ Insgesamt 70 Prozent der Einzelsupervision müssen jedoch bei akkreditierten Supervisoren des C. G. Jung-Instituts Zürich erfolgen.

⁴ Die Gruppensupervisionen müssen alle bei akkreditierten Supervisoren des C. G. Jung-Instituts Zürich besucht werden.

8. Fallberichte

Art. 32:

Inhalt

¹ Das Institut untersteht einer Dokumentationspflicht über alle unter seiner Verantwortung geführten Analysen.

² Deshalb wird über jeden Fall ein schriftlicher Bericht verlangt. Im Programm E und K über drei Fälle je ein ausführlicher Bericht (10-20 Seiten), über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten). Im Programm C sind es vier ausführliche Berichte, zwei Erwachsenenfälle und zwei Kinder- bzw. Jugendlichenfälle), über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten).

³ Das Deckblatt des Fallberichtes enthält folgende Angaben:

- **Diplomkandidat**
Name und Vorname
- Klient
Fallnummer
Geburtsjahr
Geschlecht
Beruf (bei Kindern Schulklasse)
- **Supervisor**
Name und Vorname

Anzahl Fallstunden mit Analysanden
Anzahl Supervisionsstunden mit dem Supervisor

⁴ Der lange Fallbericht berücksichtigt folgende Themen:

- Familienanamnese
- Persönliche Anamnese
- Grund zur Aufnahme der Therapie
- Erster Eindruck
- Analyseverlauf in Bezug auf äusserliches Geschehen (Beziehungen zur Familie und zu anderen Menschen, Berufsleben) und Verlauf der Gespräche. Bei Jugendlichen und Kindern: Beziehungen in der Familie, zu andern Kindern oder Jugendlichen, Schulerlebnisse
- Analyse von unbewusstem Material wie z.B. der zentralen Symbole und Träume, Überlegungen zu Assoziationen und Gefühlsstörungen sowie zu deren Veränderungen
- Übersicht über den Verlauf aus der Sicht der Analytischen Psychologie C.G. Jungs; Überlegungen zur Selbstregulierung der Psyche und zu prospektiven Aspekten des Prozesses, Entwicklungspotenzial
- Gedanken zur Übertragung und Gegenübertragung, Beobachtung eigener Reaktionen
- Überlegungen zur psychiatrischen Diagnose und zur Psychodynamik
- Weiteres Vorgehen (Prozedere)
- Prognose des weiteren Verlaufs
- Falls die Analyse schon vor einiger Zeit beendet/abgebrochen wurde, eventuell noch eine Katamnese (weiterer Verlauf nach Beendigung/Abbruch der Analyse)

⁵ Die genaue Einteilung der Berichte in Kapitel und die weitere Form des Fallberichtes bleiben dem Studierenden frei überlassen.

⁶ Der Studierende schreibt 1 Jahr nach den Vorprüfungen einen ersten langen sowie ein kurzen Fallbericht zu Händen des von der Studiendirektion ausgewählten Lektors. Lektoren der Fallberichte sind Anwärter Supervisoren sowie Supervisoren des Instituts. In einem mündlichen, in der Regel einstündigen, Gespräch geben sie ein Feedback über die Stärken und Schwächen des Berichts, die der Studierende bei der späteren Abfassung der restlichen Berichte berücksichtigt. Lektoren sind berechtigt, Änderungen zu verlangen oder die Berichte zurückzuweisen.

Art. 33:

Anmeldung zu den
Diplomprüfungen,
Beurteilung

¹ Mit der Anmeldung zu den Diplomprüfungen muss dem Studiensekretariat eine Kopie aller Fallberichte eingereicht werden.

² Diese Fallberichte erhält wiederum der Lektor, der mit dem Studierenden anschliessend erneut ein in der Regel einstündiges Gespräch über die Fallberichte führt.

³ Die beiden Gespräche mit dem Lektor sind obligatorisch und für die Studierenden kostenlos.

⁴ Der Studierende reicht zudem je eine Kopie von zwei ausführlichen Fallberichten (der lange Fallbericht, abgefasst 1 Jahr nach den Vorprüfungen, ist auf den aktuellen Stand zu ergänzen) mindestens sechs Wochen vor der Prüfung an seinen Prüfer für das Examen "Individueller Fall" ein, aus denen dieser den Fall für die Prüfung auswählt. Sobald der Prüfer den Prüfungsfall ausgewählt hat, schickt der Studierende jeweils ein Fallberichtsexemplar an die beiden Beisitzer.

9. Prüfungen

Art 34:

Allgemeines, Fristen

¹ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen finden zweimal jährlich statt. Die genauen Daten der Prüfungsperioden sowie sämtliche anderen Daten, welche die Examina betreffen – insbesondere die Anmelde-termine – werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

² Im Prüfungsreglement werden für jedes Prüfungsfach die notwendigen Kenntnisse beschrieben, darin findet sich auch eine Literaturliste mit der fachspezifisch relevanten Literatur. Das Prüfungsreglement ist im Front Office erhältlich.

³ Für Examina der Vorprüfungen können Prüfer vom Studierenden ein Papier (maximal 5 Seiten) zu einem prüfungsbezogenen Thema verlangen.

⁴ Wer Prüfungen ablegt, muss im jeweiligen Semester ordentlich eingeschrieben sein. Lediglich die Thesisbesprechung kann während eines Urlaubs- oder Thesissemesters erfolgen.

⁵ Die Prüfungen können auf Deutsch und Englisch abgelegt werden.

⁶ Studierende melden sich für die Prüfungen an, indem sie das entsprechende Anmeldeformular ausfüllen und zusammen mit allen auf dem Formular aufgeführten notwendigen Unterlagen dem Studiensekretariat einreichen und die Prüfungsgebühren entrichten (Gebührentabelle im Studiensekretariat erhältlich). Nach Anmeldeschluss eingereichte Anmeldungen können nicht angenommen werden.

⁷ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen müssen jeweils innerhalb von drei Semestern abgelegt werden

⁸ Zwischen dem Abschluss der Diplomprüfungen und der Thesisbesprechung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

⁹ Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, verfällt die einbezahlte Examensgebühr.

Art. 35:

Prüfer und Beisitzer

¹ „Prüfer“ sind vom Institut ernannte Dozenten und Weiterbildner gemäss Prüferliste (im Front Office erhältlich). Jeder Student kann seine Prüfer frei wählen. Ein Prüfer kann für jeweils ein Fach der Vorprüfungen und für ein weiteres Fach der Diplomprüfungen gewählt werden. Ausnahmsweise kann derselbe Prüfer zwei Mal sowohl in den Vorprüfungen als auch in den Diplomprüfungen (einschliesslich Thesis) gewählt werden. Somit kann ein einziger Prüfer insgesamt bis zu viermal prüfen.

² Die Abnahme von Prüfungen durch frühere oder gegenwärtige persönliche Analytiker sowie durch die individuellen Mitglieder der Aufnahme-kommission ist nicht möglich.

³ Vor der Anmeldung zur Prüfung nehmen die Studierenden mit dem von ihnen gewählten Prüfer Kontakt auf, um sicher zu gehen, dass dieser Prüfer in der fraglichen Examensperiode zur Verfügung steht. Ist ein Prüfer gewählt und im Studiensekretariat angemeldet worden, ist keine Änderung mehr möglich.

⁴ Jedem Prüfer wird vom Studiensekretariat ein Beisitzer zugeteilt, bei der Prüfung „Individueller Fall“ sind es zwei Beisitzer.

Art. 36:

Beurteilung

¹ Die Prüfungsleistungen werden wie folgt beurteilt:

"ausgezeichnet" (1), "gut" (2), "genügend" (3), "ungenügend" (4). Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch ist jede Note, die 3 unterschreitet, "ungenügend". Die Prüfung über den Individuellen Fall und die Thesisbesprechung werden nicht benotet, sondern als "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

² Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung während der nächsten Examensperiode möglich. Die Wiederholungsprüfung wird vom selben Prüfer und demselben Beisitzer abgenommen; es wird jedoch ein weiterer Beisitzer beigezogen. Bei der Diplomprüfung "Individueller Fall" bleiben im Wiederholungsfall der Prüfer und die beiden Beisitzer dieselben.

³ Jede Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

⁴ Bei Wiederholungen von Prüfungen müssen die entsprechenden Gebühren neu entrichtet werden.

Art. 37:

Prüfungserlass

¹ Psychiatrische Fachärzte bekommen die Vorprüfung „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie“ sowie die Diplomprüfung „Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie“ erlassen.

Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie bekommen die Vorprüfung „Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie“ sowie die Diplomprüfung „Kinder und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie“ erlassen.

Psychologen bekommen die Vorprüfung „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie“ (im Programm E und C) erlassen.

² Weitere Prüfungserlasse sind nicht möglich.

10. Diplomierung

Art. 38:

Diplomierung

¹ Das Diplom wird verliehen, wenn alle Voraussetzungen gemäss Weiterbildungscurriculum und alle finanziellen Forderungen des Instituts erfüllt sind und die Aufnahmekommission ihr Einverständnis gibt. Diese stützt ihre Beurteilung auf alle vorliegenden Unterlagen, zu welchen nicht nur die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Stellungnahmen der Prüfer, die Schlussberichte der Supervisoren, die Bewertung der Thesis und die Beurteilung der Fallberichte sowie auch die persönlichen Eindrücke der Mitglieder der Aufnahmekommission zählen.

² Diplomierte des Instituts können am C.G. Jung-Institut akkreditiert werden und dadurch Mitglied der "International Association for Analytical Psychology" (IAAP) werden. Aufgrund ihres Diploms können sie sich auch um die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Analytische Psychologie (SGAP) oder der "The Association of Graduate Analytical Psychologists of the C.G. Jung-Institute Zurich" (AGAP, Vereinigung der Diplomierten des C.G. Jung-Instituts Zürich) bewerben und dadurch Mitglied der "International Association for Analytical Psychology" (IAAP) werden.

11. Evaluation

Art. 39:

Evaluation der Studierenden und der Weiterbildner sowie des Studienangebots

¹ Die Beherrschung des Lehrstoffes und der praktischen Fähigkeiten der Studierenden wird evaluiert durch:

- Die Absolvierung von Prüfungen
- Die Beurteilung der zu erarbeitenden Seminararbeiten
- Die Beurteilung der Thesis
- Die Beurteilung der Fallarbeit durch die Supervisoren

² Die Weiterbildner sind in Praxis- und Lehrtätigkeit erfahren; sie sind zu kontinuierlicher Fortbildung verpflichtet. Alle akkreditierten Supervisoren haben eine Supervisionsfortbildung absolviert.

³ Die Studiendirektion verantwortet die Evaluation des Weiterbildungscurriculums. Ausgewählte Lehrveranstaltungen sowie das Semester als Ganzes werden von den Studierenden schriftlich evaluiert, nach Auswertung den Weiterbildnern und der Programmdirektion rückgemeldet und die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Am Ende jedes Semesters lädt die Studiendirektion die Studierendenvertreter zu Evaluationsgesprächen bezüglich des abgelaufenen Semesterprogramms ein.

⁴ Die Fachbereichsleiter evaluieren mit den Weiterbildnern regelmässig die Lehr- und Prüfungsinhalte, nehmen notwendig gewordene Anpassungen vor und aktualisieren die Literaturliste.

⁵ Zwei Jahre nach Studienabschluss findet eine Befragung der Diplomierten statt. Die Ergebnisse werden den Weiterbildnern und der Programmdirektion rückgemeldet, um notwendige Anpassungen in die Wege zu leiten.

⁶ Sämtliche Evaluationsdokumente werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

12. Tabellarische Übersichten

Anforderungen Programm E

Programm E

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm E	zu erfüllen bis
Erste Seminararbeit über symbolisches Material Mindestens 4 Wochen klinisches Praktikum (Vollzeit 40 Stunden, Teilzeitpraktika entsprechend länger)	Anmeldetermin
Mindestens 150 Stunden Lehranalyse Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examenperiode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm E		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30 min.
3	Der Traum beim Erwachsenen aus tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
4	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie	30 min.
6	Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen	30 min.
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30 min.
8	Grundlagen der Ethnologie	30 min.

Fallberechtigungs- bzw. Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission

Fallberechtigungs-
bzw.
Promotionsinterviews

Studierende, die bereits die Hälfte der geforderten Theoriestunden vor der Zwischenprüfung absolviert haben und fallverantwortlich klinisch tätig sind, können bei der Studiendirektion am Ende des zweiten Semesters einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit ab dem 3. Studiensemester stellen. Sie vereinbaren jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission. Diese beurteilen, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Für alle übrigen Studierenden gilt, dass hinsichtlich der Ernennung zum Diplomkandidaten kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission zu vereinbaren ist. Beurteilt wird, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Diese Gespräche mit der Aufnahmekommission sind kostenpflichtig.

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm E	zu erfüllen bis
<p>Zweite Seminararbeit über symbolisches Material</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung eines eigenen Wortassoziations-Test</p> <p>Besuch des Klinischen Blocks I und II</p> <p>Mindestens 400 Credits Theorie</p> <p>Mindestens 200 Fallstunden</p> <p>Drei ausführliche Fallberichte sowie die restlichen, kurzen Fallberichte</p> <p>Schriftliche Beurteilung der Fallarbeit (nach 150 Sitzungen) durch die Supervisoren</p> <p>Abgeschlossenes zwölfwöchiges Praktikum (Vollzeit, Teilzeitpraktika entsprechend länger)</p>	Anmeldetermin
<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 300 Stunden Lehranalyse</p> <p>Mindestens 300 Fallstunden mit mindestens 3 Klienten beider Geschlechter, 2 Fälle von mindestens je 60 Stunden.</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mindestens 140 Sitzungen davon mindestens 80 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren</p> <p>Mindestens 60 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Gruppen</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p>	Ende der Examensperiode

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm E		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen und die Anwendung in der Praxis	40 min.
3	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie	40 min.
4	Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	schriftlich
5	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40 min.
6	Besprechung der Thesis	45 min.

Die Prüfung „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“ kann wahlweise als Klausur am Institut (Dauer 6 Stunden) oder Hausarbeit (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) abgelegt werden.

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Studiensekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

Anforderungen Programm K

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Programm K

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm K	zu erfüllen bis
Seminararbeit über symbolisches Material Seminararbeit über einen projektiven Test Mindestens 4 Wochen Praktikum mit Kindern/Jugendlichen (Vollzeit, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger)	Anmeldetermin
Mindestens 150 Stunden Lehranalyse Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examensperiode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm K		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30 min.
3	Der Traum beim Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
4	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
5	Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen	30 min.
6	Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie	30 min.
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30 min.
8	Grundlagen der Ethnologie	30 min.

Fallberechtigungs- bzw. Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission

Fallberechtigungs-
bzw.
Promotionsinterviews

Studierende, die bereits die Hälfte der geforderten Theoriestunden vor der Zwischenprüfung absolviert haben und fallverantwortlich klinisch tätig sind, können bei der Studiendirektion am Ende des zweiten Semesters einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit ab dem 3. Studiensemester stellen. Sie vereinbaren jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission. Diese beurteilen, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Für alle übrigen Studierenden gilt, dass hinsichtlich der Ernennung zum Diplomkandidaten kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen

Aufnahmekommission zu vereinbaren ist. Beurteilt wird, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Diese Gespräche mit der Aufnahmekommission sind kostenpflichtig.

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm K	zu erfüllen bis
<p>Anamnesebericht</p> <p>Seminararbeit über Interaktion in der Familie aus Jung'scher und familientherapeutischer Sicht</p> <p>Besuch des Klinischen Blocks I und II</p> <p>Mindestens 400 Credits Theorie</p> <p>Mindestens 200 Fallstunden</p> <p>Drei ausführliche Fallberichte und die restlichen kurzen Fallberichte</p> <p>Schriftliche Beurteilung der Fallarbeit (nach 150 Sitzungen) durch die Supervisoren</p> <p>Abgeschlossenes 12-wöchiges Praktikum (Vollzeit, Teilzeitpraktika entsprechend länger)</p>	Anmeldetermin
<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 300 Stunden Lehranalyse</p> <p>Mindestens 300 Fallstunden mit mindestens 4 Kindern/Jugendlichen beider Geschlechter, 2 Fälle von mindestens je 60 Stunden.</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mindestens 140 Sitzungen davon mindestens 80 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren</p> <p>Mindestens 60 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Gruppen</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p>	Ende der Examensperiode

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm K		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Kindern und Jugendlichen und die Anwendung in der Praxis	40 min.
3	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie	40 min.
4	Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	schriftlich
5	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40 min.
6	Besprechung der Thesis	45 min.

Die Prüfung „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“ kann wahlweise als Klausur (Dauer 6 Stunden) oder als Hausarbeit (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) abgelegt werden.

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

Anforderungen Programm C

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm C	zu erfüllen bis
Seminararbeit über symbolisches Material Seminararbeit über einen projektiven Test Mindestens 4 Wochen Praktikum mit Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen (Vollzeit, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger, Verhältnis der Arbeit mit Erwachsenen zu Kindern/Jugendlichen bzw. umgekehrt mindestens 40:60)	Anmeldetermin
Mindestens 150 Stunden Lehranalyse Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examensperiode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm C		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30 min.
3	Der Traum beim Erwachsenen, Kind und Jugendlichen in tiefenpsychologischer Sicht	45 min.
4	Mythen und Märchen in tiefenpsychologischer Sicht	30 min.
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie (Erwachsene, Kinder und Jugendliche)	45 min.
6	Psychodynamische Konzepte seelischer Störungen	30 min.
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30 min.
8	Grundlagen der Ethnologie	30 min.

Fallberechtigungs- bzw. Promotionsinterviews mit der Aufnahme-kommission

Fallberechtigungs-
bzw.
Promotionsinterviews

Studierende, die bereits die Hälfte der geforderten Theoriestunden vor der Zwischenprüfung absolviert haben und fallverantwortlich klinisch tätig sind, können bei der Studiendirektion am Ende des zweiten Semesters einen Antrag auf Berechtigung zur Fallarbeit ab dem 3. Studiensemester stellen. Sie vereinbaren jeweils ein Einzelgespräch mit den drei

zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission. Diese beurteilen, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Für alle übrigen Studierenden gilt, dass hinsichtlich der Ernennung zum Diplomkandidaten kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern der individuellen Aufnahmekommission zu vereinbaren ist. Beurteilt wird, ob der Studierende fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Diese Gespräche mit der Aufnahmekommission sind kostenpflichtig.

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm C	zu erfüllen bis
<p>Anamnesebericht</p> <p>Seminararbeit über Interaktion in der Familie aus Jung'scher und familientherapeutischer Sicht</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung eines eigenen Wortassoziations-Test</p> <p>Besuch des Klinischen Block I und II</p> <p>Mindestens 400 Credits Theorie</p> <p>Mindestens 300 Fallstunden</p> <p>Vier ausführliche Fallberichte und die restlichen, kurzen Berichte</p> <p>Schriftliche Beurteilung der Fallarbeit (nach 200 Sitzungen) durch die Supervisoren</p> <p>Abgeschlossenes zwölfwöchiges Praktikum/berufliche Tätigkeit (Vollzeit, Teilzeitpraktika entsprechend länger)</p>	Anmeldetermin
<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 300 Stunden Lehranalyse</p> <p>Mindestens 400 Fallstunden mit mindestens 5 Klienten, (Erwachsene, Kinder und Jugendliche)</p> <p>Insgesamt drei Langzeitfälle: 2 Fälle mit Erwachsenen von mindestens je 60 Stunden, und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden</p> <p>oder:</p> <p>1 Fall mit einem Erwachsenen von mindestens 60 Stunden und zwei Fälle mit Kindern/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden.</p>	Ende der Examensperiode

<p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen mindestens 180 Sitzungen, davon mindestens 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren und mindestens 80 Gruppensupervision in mindestens drei fortlaufenden Gruppen.</p> <p>Schlussbeurteilung durch die Supervisoren</p>	
--	--

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm C		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
2	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen einschliesslich tiefenpsychologischem Verständnis von Träumen	90 min.
3	Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen und die Anwendung in der Praxis	60 min.
4	Klinische Psychiatrie bei Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen, Diagnostik und Therapie	60 min.
5	Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	schriftlich
6	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40 min.
7	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40 min.
8	Besprechung der Thesis	45 min.

Die Prüfung „Tiefenpsychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens“ kann wahlweise als Klausur am Institut (Dauer 6 Stunden) oder als Hausarbeit (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 16 Uhr) abgelegt werden.

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

13. Anerkennung von Vorleistungen

Art. 40:

Vorleistungen

¹ Neben der bereits erwähnten Anerkennung von Analysestunden können Praktika, die vor Weiterbildungsbeginn und nach Abschluss des Hochschulstudiums geleistet wurden, im Einzelfall anerkannt werden.

² Andere Vorleistungen, wie zum Beispiel Klientenbehandlung vor der Erteilung der Fallberechtigung, können nicht anerkannt werden.

14. Rekursrecht

Art. 41:

Zulässigkeit des Rekurses

¹ Der Rekurs ist gemäss Art 44 PsyG zulässig gegen Verfügungen:

- der Aufnahmekommission hinsichtlich der Zulassung zum Studium und der Erteilung von Weiterbildungstiteln

- der Studiendirektion hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden

- des Prüfers hinsichtlich des Entscheids über das Bestehen von Prüfungen

² Ein Rekurs gegen die Benotung von Prüfungen kann nicht eingelegt werden.

Art. 42:

Rekursverfahren

¹ Für die Behandlung des Rekurses wird eine in dieser Sache unabhängige Rekurskommission gebildet. Sie setzt sich für jeden Rekursfall als Ad-hoc-Kommission aus drei im betreffenden Fall unabhängigen akkreditierten Analytikern zusammen.

² Die Mitglieder der Rekurskommission besitzen die notwendigen Fachkenntnisse zur Beurteilung der Beschwerden. Die Rekurskommission ist berechtigt, externe Berater und Gutachter beizuziehen.

³ Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in den Leitungs- und Entscheidungsstrukturen des Instituts eingebunden und zudem untereinander nicht verwandt oder verschwägert.

⁴ Ihre Namen werden bekannt gegeben.

⁵ Beschwerdeführende können persönliche Befangenheitsgründe gegen Mitglieder der Rekurskommission geltend machen.

⁶ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung schriftlich und mit einer kurzen Begründung bei der Rekurskommission einzureichen.

⁷ Das Rekursverfahren erfolgt in der Regel schriftlich. Der Vorsitzende oder die Rekurskommission können jedoch in begründeten Fällen, wenn Aussicht auf eine Einigung besteht, eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 43:

Kosten des Rekurses

¹ Unterliegt der Beschwerdeführende, hat er eine dem Aufwand des Verfahrens angemessene Gebühr zu bezahlen.

² Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

15. Ombudsstelle

Art. 44:

Ombudsstelle

¹ Für Konflikt- und Beschwerdefälle, die nicht rekursfähig sind, führt das C.G. Jung-Institut Zürich eine Ombudsstelle als erste Anlaufstelle. Studierende, Analytiker und Mitarbeiter des Instituts können sich an sie wenden.

² Die Ratsuchenden können frei wählen, welchen der beiden Ombudspersonen, sie kontaktieren wollen.

³ Weitere Angaben finden sich im Standesreglement des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht.

16. Standeskommission

Art. 45:

¹ Die Standeskommission ist grundsätzlich zuständig für die Überprüfung der Einhaltung berufsethischer Richtlinien, wie sie im Standesreglement des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, festgelegt sind.

² Zuständigkeit und Verfahren in Standesdingen sind im Verfahrensreglement der Standeskommission geregelt.

³ Vor der Einschaltung der Standeskommission ist die Ombudsstelle anzurufen.

17. Inkrafttreten

Das Weiterbildungscurriculum „Psychoanalyse“ trat mit Beschluss des Vorstand Lehre und Genehmigung durch das Curatorium am 01.10.2018 in Kraft. Es ist eine Revision des Weiterbildungscurriculum „Analytiker International“ vom 1.10.2013 sowie vom 01.06.2015.

